

Zu § 110 SGB X Tit. 1 RdSchr. 83a

Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Zu § 110 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 83a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 110 SGB X Tit. 1 RdSchr. 83a – Einzelfall

(1) Die in [§ 110] Satz 2 [SGB X] getroffene Regelung, wonach keine Erstattung erfolgt, wenn im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als [jetzt] 50 EUR beträgt, gilt für alle Erstattungsansprüche, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage. Ausgenommen sind allein die auftragsweise erbrachten Sozialleistungen (§§ 88 ff. SGB X , vgl. auch . . . Vorbem. zu §§ 102 bis 114 SGB X).

(2) bis (5) . . .

Beispiele hier nicht abgebildet.